

Organ: Menschenrechtsrat

Thema: RECHTE UNGEBORENEN LEBENS

Einbringer: KÖNIGREICH

Unterstützer:, Italien, Estland, Frankreich, Namibia, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Kongo, Peru, Südafrika, Kuba, Marokko, Brasilien, Cote d'Ivoire, Korea, Japan, Äthiopien, Indien, Irland

DER MENSCHENRECHTSRAT

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Konvention über die Rechte des Kindes der UNICEF und der Frauenrechtskonvention,

erinnernd, dass das Recht auf Leben unantastbar ist und in keinem Zusammenhang zu Geschlecht und körperlicher/geistiger Gesundheit steht,

hinweisend darauf, dass das Selbstbestimmungsrecht der Mutter über ihren Körper in jedem Fall beachtet werden muss,

aner kennend, dass der Begriff des Lebens in verschiedenen Kulturen und Ethnien unterschiedlich interpretiert wird und allen Staaten dementsprechend genügend Freiheit gelassen werden muss,

im Bewusstsein, dass die embryonale Stammzellenforschung große medizinische Fortschritte in Aussicht stellt,

zur Kenntnis nehmend, dass viele Embryos mit Behinderungen abgetrieben werden,

alarmiert, dass viele Abtreibungen in Abwesenheit von ausgebildetem ärztlichen Personal und geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt werden,

mit Besorgnis feststellend, dass illegale Abtreibungen häufig zum Tod der Mutter führen,

aner kennend, dass dringender Handlungsbedarf besteht:

1. appelliert eindringlich an die Staatengemeinschaft, die Rechte der Frau in angemessener Weise zu achten und zu schützen;
2. *fordert* alle Staaten auf, per Gesetz bei Schwangerschaftsabbrüchen die Beratung mindestens einer medizinischen Fachkraft vorzuschreiben,
3. *befürwortet* die stärkere Sanktionierung von den durchführenden Kräften illegaler Schwangerschaftsabbrüche, auf nationaler Ebene, wobei die Mutter von einer Strafe ausdrücklich ausgeschlossen sein soll;
4. *fordert*, dass Schwangerschaftsabbrüche nur unter Aufsicht von ärztlichem Personal in geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt werden,
5. *unterstreicht*, dass Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen die gleichen Rechte besitzen,
6. *fordert* die Weltgemeinschaft auf, dass das Geschlecht des Kindes kein Grund für einen Schwangerschaftsabbruch sein darf;
7. *drängt* auf Informations- und Aufklärungsprogramme, um über die Gefahren der illegalen

Abtreibung, sowie die Gesetzeslage zu informieren,

- 8.** *verlangt unmissverständlich*, dass bei einer Abtreibung die Anonymität der betroffenen Frau gewahrt wird,
- 9.** *fordert* alle Staaten auf, die Mütter bei der Geburt und Erziehung des Kindes durch gesetzliche Maßnahmen wie zum Beispiel Kindergeld und Beratungsstellen zu unterstützen,
- 10.** *erkennt an*, dass der Mutter bis zu einem gewissen, vom Staat selbst festzulegenden zwischen dem dritten und vierten Monat nach der Befruchtung der Eizelle liegenden Zeitpunkt das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch zustehen sollte, sofern mindestens eine medizinische Fachkraft die betroffene Frau auf die Risiken hingewiesen hat,
- 11.** *betont*, dass in besonderen Fällen wie einer Vergewaltigung oder einer großen gesundheitlichen Gefährdung der Frau auch bei einer fortgeschrittenen Schwangerschaft ein legaler Abbruch möglich sein muss,
- 12.** *räumt ein*, dass es jedem Staat selbst obliegt, Regeln für den Umgang mit embryonalen Stammzellen festzulegen, die Stammzellenforschung aber unbedingt intensiver staatlicher Überwachung unterliegen muss,
- 13.** *unterstreicht*, dass das Klonen von Menschen unter keinen Umständen erlaubt werden darf;
- 14.** *fordert* alle Industriestaaten auf, Entwicklungshilfe zur Gewährleistung der bereits genannten Maßnahmen zu leisten;
- 15.** *unterstützt* die Einrichtung eines Gremiums zum Aufbau von Zentren für Frauen, in denen sie über Möglichkeiten der Verhütung sowie Möglichkeiten wie Babyklappen, Adoptionsprogrammen und Unterstützungsprogrammen aufgeklärt werden und dort, unabhängig von ihrer Entscheidung für oder gegen die Austragung ihres Kindes, Unterstützung in psychologischer oder medizinischer Form erfahren;
- 16.** *beschließt*, mit dem Thema aktiv befasst zu bleiben.